

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die Liebelt Gebäudedienste GmbH & Co. KG übernimmt Verantwortung für die Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte innerhalb ihres eigenen Geschäftsbereiches und durch ein angemessenes Management ihrer Lieferketten. Zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten erfüllt die Liebelt Gebäudedienste auch die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und halten dessen Umsetzung nach. Wir verlangen, dass unsere eigenen Beschäftigten sowie unsere unmittelbaren Zulieferer die Standards hinsichtlich der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ebenso erfüllen.

Ein wesentliches Kernelement dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können. Dieses wird regelmäßig auf seine Wirksamkeit überprüft.

Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten. Des Weiteren informiert sie auch darüber, wie das Beschwerdeverfahren durchgeführt wird. Mit dieser Verfahrensordnung soll Transparenz über den Prozess geschaffen werden.

Der Beschwerdeprozess ist, wie folgt ausgestaltet:

Was ist der Zweck des Beschwerdeverfahrens?

Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit bieten, relevante Beschwerden oder Hinweise gegenüber Liebelt Gebäudedienste einreichen zu können und somit auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und den Verdacht von Rechtsverletzungen aufmerksam zu machen.

An wen richtet sich das Beschwerdeverfahren? Wer kann Beschwerden oder Hinweise abgeben?

Jede Person, die von Risiken oder Verletzungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Belangen im Sinne des LkSG erfährt, kann eine Beschwerde einreichen. Dies gilt auch für Personenvereinigungen.

Welche Arten von Hinweisen oder Beschwerden können abgegeben werden?

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der [Name der Gesellschaft] im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind. Beschwerden sollten auf Fakten beruhen und bereits möglichst alle relevanten Informationen enthalten, die den Sachverhalt darstellen, soweit die Handreichung zur Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, Seite 18 von 20 Stand: November 2023 beschwerdeführenden Personen über diese Informationen verfügen. Auch sollten Beschwerden darauf eingehen, welches Resultat mit der Beschwerde erzielt werden soll.

Wie kann ich Beschwerden oder Hinweise abgeben?

Beschwerden und Hinweise können [Beschreibung der Kanäle zur Entgegennahme der Meldungen, Beispiel Telefon, E-Mail] jederzeit auf zwei verschiedenen Wegen abgegeben werden. Alle Beschwerden und Hinweise, unabhängig davon, auf welchem Weg sie eingehen, werden unmittelbar und auf die gleiche Weise weiterbearbeitet.

Wer bearbeitet die Beschwerden und Hinweise?

Beschwerden oder Hinweise werden von der Meldestelle entgegengenommen und von ihr oder der zuständigen Fachabteilung bearbeitet.

Wie läuft der Beschwerdeprozess ab?

Grundsätzlich umfasst der Beschwerdeprozess die folgenden Verfahrensschritte:

- Bestätigung des Empfangs der Beschwerde gegenüber der beschwerdeführenden Person oder Organisation in der Regel innerhalb von einer Woche, sofern die Meldung nicht anonymisiert erfolgt ist.
- Beurteilung der Zulässigkeit der Beschwerde sowie Sachverhaltsaufklärung, soweit dies für die Beurteilung der Zulässigkeit notwendig ist.
- Gemeinsame Erörterung des Sachverhalts mit der beschwerdeführenden Person, sofern die Meldung nicht anonymisiert erfolgt ist.
- Klärung des Sachverhalts. Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfindet, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet.
- Die mit dem Beschwerdeverfahren befassten Mitarbeitenden verfolgen nach, ob und inwieweit die Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden.